

Jürgen Nagel

Der Abfallbeauftragte

Bestellung, Aufgaben,
Haftung und Rechtsschutz



ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Der Abfallbeauftragte

Bestellung, Aufgaben, Haftung und Rechtsschutz

Von

Prof. Dr. jur. Jürgen Nagel

Rechtsanwalt in Recklinghausen

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

<https://ESV.info/978-3-503-20078-8>

Zitiervorschlag:

Nagel, Der Abfallbeauftragte

Anschrift des Verfassers:

Josef-Wulff-Straße 76
45657 Recklinghausen
E-Mail: info@prof-nagel.com

ISBN 978-3-503-20078-8 (gedrucktes Werk)

ISBN 978-3-503-20079-5 (eBook)

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2022

www.ESV.info

Druck: docupoint, Barleben

*Es ist unsere Aufgabe, mit der Umwelt
mit Liebe, Weisheit und Vernunft umzugehen.
Jean-Luc Schneider*

Vorwort

Auch dieses Buch ist aus der Praxis für die Praxis bestimmt. Nach der freundlichen Aufnahme des Buches über den Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten reifte die Idee, nach der gleichen Struktur ein Buch für den Abfallbeauftragten zu verfassen.

Es soll ebenfalls als umfassender, gut lesbarer Praxisleitfragen dienen, in dem Abfallbeauftragte alles finden, was sie für ihre tägliche Arbeit brauchen. Übersichten und Beispiele veranschaulichen den Stoff und erleichtern das Verständnis. Praxistipps und Checklisten unterstützen die Arbeitsabläufe und leisten wertvolle Hilfe, um Fehler zu vermeiden.

Die Konzentration auf die Praxis führt dazu, dass nicht alle wissenschaftlichen Streitfragen angesprochen werden können. Zielgruppe dieses Buches sind neben den Abfallbeauftragten auch Mitarbeiter von Umweltschutzabteilungen, Abteilungsleiter Arbeitssicherheit und Umweltschutz sowie Betreiber von abfallrechtlich relevanten Anlagen.

Der Verfasser dankt Herrn Rechtsanwalt *Felix Nobbe*, Recklinghausen, für die kritische Mitarbeit und wertvolle Anregungen. Besonderen Dank schuldet der Verfasser erneut seiner langjährigen Mitarbeiterin, Frau *Katja Boewernick*. Sie hat mit sehr großem Fleiß und unerschöpflicher Geduld das Manuskript geschrieben. Last – but not least – bedanke ich mich bei meiner Frau *Christine Nagel* für ihr Verständnis. Manchmal hat sie auf mich etwas länger warten müssen. Dafür sage ich noch einmal herzlichen Dank.

Recklinghausen, im Juni 2022

Jürgen Nagel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Abkürzungsverzeichnis	15
Literaturverzeichnis	19
A. Einführung	25
B. Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall (Abfallbeauftragte) gemäß § 59 ff. KrWG in Verbindung mit der Abfallbeauftragtenverordnung	29
I. Überblick	31
II. Rechtsstellung des Abfallbeauftragten	32
III. Bestellpflicht gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit der Abfallbeauftragtenverordnung	33
1. Voraussetzungen gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 KrWG	33
2. Bestellpflicht nach der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)	40
3. Entstehungszeitpunkt der Bestellpflicht, Form, Anzeige der Bestellung, Dauer	44
IV. Bestellung eines Abfallbeauftragten kraft Einzelanordnung gemäß § 59 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit der Abfallbeauftragtenverordnung	47
1. Gesetzliche Voraussetzungen	47
2. Notwendigkeit der Bestellung	47
3. Ausnahme nach der EMAS-Privilegierungs-Verordnung	48
V. Abfallbeauftragte mit mehreren Beauftragtenfunktionen gemäß § 59 Abs. 3 KrWG	48
1. Gesetzliche Voraussetzungen	48
2. Zweifelsfragen	49
VI. Freiwillige Bestellung	49
1. Ausgangslage	49
2. Rechtsfolge	50
VII. Aufgaben des Abfallbeauftragten gemäß § 60 KrWG bzw. nach der Abfallbeauftragtenverordnung	51
1. Überblick	51
2. Beratungsfunktion gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 KrWG	51
3. Kontroll- und Überwachungsfunktion gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 KrWG	52
4. Informationspflicht gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KrWG	54
5. Initiativfunktion gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4–6 KrWG	55
6. Berichtspflicht gemäß § 60 Abs. 2 KrWG	56

7. Fortbildungspflicht gemäß § 9 Abs. 2 Abfallbeauftragtenverordnung	57
8. Zusätzliche Aufgaben	58
VIII. Pflichten des Anlagenbetreibers	60
1. Überblick	60
2. Bestellpflicht gemäß § 59 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Abfallbeauftragtenverordnung	62
3. Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung gemäß § 7 Abfallbeauftragtenverordnung	62
4. Anzeigepflichten und Aushändigungspflichten gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Satz 2 und 3 BImSchG	63
5. Beteiligung der Personalvertretung gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1a BImSchG	63
6. Voraussetzungen der Bestellpflicht gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Satz 1 BImSchG	66
7. Abberufungsverlangen der zuständigen Behörde gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Satz 2 BImSchG	68
8. Sicherstellung der Fortbildung des Abfallbeauftragten gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Abfallbeauftragtenverordnung	69
9. Koordinierungsmaßnahmen gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 55 Abs. 3 Satz 1 und 2 BImSchG	69
10. Zusammenarbeit des Abfallbeauftragten mit den im Bereich des Arbeitsschutzes beauftragten Personen gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 55 Abs. 3 Satz 3 BImSchG	70
11. Unterstützungspflicht gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 55 Abs. 4 BImSchG	71
12. Einholung einer Stellungnahme gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 56 BImSchG	73
13. Gewährung eines Vortragsrechts gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 57 BImSchG	76
14. Benachteiligungsverbot gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 BImSchG	77
15. Kündigungsschutz gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 58 Abs. 2 BImSchG	79
16. Verbot von fachlichen Weisungen?	82
17. Weisungsrecht des Abfallbeauftragten gegenüber Betriebsangehörigen?	83
18. Übertragung von Entscheidungsbefugnissen	84
19. Bestellpflicht eines Vertreters?	85
IX. Ordnungswidrigkeiten und strafrechtliche Verantwortung	86
1. Ordnungswidrigkeiten des Abfallbeauftragten	86
2. Ordnungswidrigkeiten des Anlagenbetreibers	86
3. Strafrechtliche Verantwortung des Abfallbeauftragten	87
4. Strafrechtliche Verantwortung des Anlagenbetreibers	89

X.	Durchsetzung und Rechtsschutz	89
1.	Durchsetzung	89
2.	Rechtsschutz des Anlagenbetreibers	90
XI.	Rechtsschutzmöglichkeiten des Abfallbeauftragten?	90
1.	Überblick	90
2.	Rechtsschutz gegen eine Anordnung der Behörde?	91
3.	Rechtsschutz gegen eine unvollständige Bestellung	92
4.	Rechtsschutz gegen ein Abberufungsverlangen durch die zuständige Behörde?	93
5.	Rechtsschutz wegen fehlender Koordinierungsmaßnahmen?	94
6.	Rechtsschutz wegen fehlender Unterstützung?	94
7.	Rechtsschutz wegen nicht eingehaltener Möglichkeit zur Stellungnahme?	95
8.	Rechtsschutz wegen eines nicht gewährten Vortragsrechts?	96
9.	Rechtsschutz wegen eines Verstoßes gegen das Benachteiligungs- verbot?	97
10.	Rechtsschutz wegen eines Verstoßes gegen den Kündigungsschutz?	98
XII.	Der Beamte und Soldat als Abfallbeauftragter	98
1.	Grundsätzliches	98
2.	Benachteiligungsverbot	98
3.	Kündigungsschutz?	99
XIII.	Pflichtverletzungen	99
1.	Pflichtverletzungen des Abfallbeauftragten	99
2.	Pflichtverletzungen des Anlagenbetreibers	100
XIV.	Zivilrechtliche Haftung	101
1.	Zivilrechtliche Haftung des Abfallbeauftragten?	101
2.	Zivilrechtliche Haftung des Anlagenbetreibers?	103
XV.	Beendigung des Amtes als Abfallbeauftragter	105
1.	Überblick	105
2.	Abberufung auf Verlangen der Behörde	106
3.	Abberufung aufgrund einer Entscheidung des Anlagenbe- treibers	106
4.	Niederlegung auf Wunsch des Abfallbeauftragten	107
5.	Sonstige Fälle der Beendigung des Amtes	108
6.	Form der Beendigung	109
7.	Anzeige an die Behörde	109
XVI.	Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte gemäß § 61 KrWG in Verbindung mit § 3 EMAS-Privilegierungs-Verordnung	109
1.	Gesetzliche Voraussetzungen gemäß § 61 KrWG	109
2.	Umsetzung	110
3.	Einzelheiten gemäß § 3 EMAS-Privilegierungs-Verordnung	111
4.	Weitere Erleichterungen durch Rechtsverordnung gemäß § 61 Abs. 1 KrWG	112

C. Weitere Vorschriften zur Bestellung eines Betriebsbetriebsbeauftragten für Abfall	<u>113</u>
I. Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG)	<u>115</u>
II. Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)	<u>115</u>
D. Ausgewählte Gerichtsentscheidungen	<u>117</u>
I. Vorbemerkung	<u>119</u>
II. Zur Strafbarkeit eines Abfallbeauftragten	<u>119</u>
III. Kündigungsschutzklage eines Immissionsschutzbeauftragten	<u>121</u>
1. Entscheidung der Berufungsinstanz	<u>121</u>
2. Entscheidung der Revisionsinstanz	<u>122</u>
IV. Haftungsbeschränkung des Arbeitnehmers – Abkehr von der gefahrgeneigten Arbeit	<u>123</u>
V. Beschränkte Arbeitnehmerhaftung, aber Mitverschulden des Arbeitgebers wegen Organisationsmangels	<u>123</u>
VI. Abberufungsverlangen einer Behörde	<u>124</u>
VII. Kündigungsschutzklage eines Abfallbeauftragten	<u>125</u>
1. Entscheidung der ersten Instanz	<u>125</u>
2. Entscheidung der Berufungsinstanz	<u>125</u>
3. Entscheidung der Revisionsinstanz	<u>126</u>
VIII. Bundesgerichtshof zur Garantenstellung von Umweltschutzbeauftragten	<u>126</u>
IX. Nachwirkender Kündigungsschutz eines Abfallbeauftragten, Gewässerschutzbeauftragten und Immissionsschutzbeauftragten	<u>129</u>
X. Nachwirkender Kündigungsschutz eines stellvertretenden Datenschutzbeauftragten	<u>130</u>
XI. Abberufung eines Abfallbeauftragten	<u>131</u>
E. Anhänge für den Abfallbeauftragten	<u>133</u>
I. Checklisten zur Bestellung eines Abfallbeauftragten	<u>135</u>
1. Checkliste 1: Bestellung aufgrund Gesetzes in Verbindung mit der Abfallbeauftragtenverordnung	<u>135</u>
2. Checkliste 2: Bestellung aufgrund einer Einzelanordnung der Behörde	<u>135</u>
3. Checkliste 3: Anlagenüberwachung	<u>136</u>
II. Vertragsmuster (Bestellungsverträge, Anzeige der Bestellung, Jahresbericht)	<u>137</u>
1. Muster 1: Der Abfallbeauftragte als Arbeitnehmer	<u>138</u>
2. Muster 2: Der freiberuflich tätige Abfallbeauftragte	<u>144</u>
3. Muster 3: Anzeige der Bestellung eines Abfallbeauftragten an die Behörde	<u>149</u>
4. Muster 4: Jahresbericht des Abfallbeauftragten	<u>150</u>

F. Ausgewählte Gesetzestexte	153
I. Abfallrecht	155
1. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	155
2. Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)	233
3. EMAS-Privilegierungs-Verordnung (EMASPrivilegV)	240
4. Verpackungsgesetz (VerpackG)	245
5. Batteriegesetz (BattG)	297
6. Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)	322
II. Immissionsschutzrecht	371
1. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Auszug	371
2. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) – Auszug	379
3. Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) – Auszug	382
III. Wasserrecht	386
1. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Auszug	386
2. Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) – Auszug	388
IV. Siebtes Buch Sozialgesetzbuch Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Auszug	390
V. Ordnungswidrigkeiten und Strafrecht	390
1. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) – Auszug	390
2. Strafgesetzbuch (StGB) – Auszug	392
VI. Arbeitsrecht	401
1. Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) – Auszug	401
2. Sprecherausschussgesetz (SprAuG)	407
3. Kündigungsschutzgesetz (KSchG)	423
VII. Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) – Auszug	436
VIII. Verwaltungsrecht	444
1. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – Auszug	444
2. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) – Auszug	445
IX. Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) – Auszug	446
X. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – Auszug	457
XI. Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) – Auszug	460
Stichwortverzeichnis	463

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Sicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abfallrecht	Zeitschrift für das Recht der Abfallwirtschaft, zitiert nach Jahr und Seite
AbfBeauftrV	Abfallbeauftragtenverordnung
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
AG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbR aktuell	Arbeitsrecht aktuell (Zeitschrift)
ArbuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungssammlung des Bundesarbeitsgerichts
BayVBL	Bayrisches Verwaltungsblatt
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
dejure.org	dejure.org, Rechtsinformationssysteme GmbH
Diss.	Dissertation
DÖD	Der öffentliche Dienst
DÖV	Die öffentliche Verwaltung

Abkürzungsverzeichnis

DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
EMAS	Eco Management and Audit Scheme
Erl.	Erläuterungen
f./ff.	folgende
Fn.	Fußnote
Fs	Festschrift
Ger. S.	Zeitschrift: Der Gerichtssaal
GewA	Gewerbearchiv (Zeitschrift)
GG	Grundgesetz
GK	Gemeinschaftskommentar
GS	Großer Senat
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JK	Jura-Kartei
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
LK	Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar
Kommunalwirtschaft	Zeitschrift für das gesamte Verwaltungswesen
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MedR	Zeitschrift für Medizinrecht
MK	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer

NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ – Rechtsprechungsreport Verwaltungsrecht
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
öAT	Zeitschrift für das öffentliche Arbeits- und Tarifrecht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rdn.	Randnummer (sofern werkinterner Binnenverweis)
RDV	Recht der Datenverarbeitung
RG	Reichsgericht
Rn.	Randnummer (sofern Verweis auf Fremdliteratur)
s.	siehe
S.	Seite
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
SprAUG	Sprecherausschussgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
UPR	Umwelt und Planungsrecht (Zeitschrift)
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
vgl.	vergleiche
VR	Verwaltungsrundschau
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung
WuR	Wirtschaft und Recht: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsrecht mit Einschluss des Sozial- und Arbeitsrechts
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Abkürzungsverzeichnis

ZTR	Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Literaturverzeichnis

- Appel, Markus/Ohms, Martin/Saurer, Johannes* (Hrsg.): BImSchG, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Berlin 2021
- Bährle, Ralph Jürgen*: Die arbeitsrechtliche Stellung der Umweltschutzbeauftragten, UPR 1995, 93
- Bartels, Reinhard*: Aufgaben des Immissionsschutzbeauftragten im Betrieb und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, in: Pohle (Hrsg.), Die Umweltschutzbeauftragten, Berlin 1992, S. 85
- Becker, Bernd*: Das neue Umweltrecht 2010, München 2010
- Becker, Jochen/Kniep, Klaus*: Die Beauftragten im betrieblichen Umweltschutz – arbeitsrechtliche Aspekte, in: NZA 1999, 243
- Behnke, Eberhard*: Der Betriebsbeauftragte für Umweltschutz – Gesetzliche Verankerung, Aufgaben und Abgrenzungen zu anderen Beauftragten in der Wirtschaft, in: Pohle (Hrsg.), Die Umweltschutzbeauftragten, Berlin 1992, S. 9
- Behnke, Eberhard*: Der Immissionsschutzbeauftragte – Übersicht für die Besonderheiten in seiner Stellung, in: Kalmbach/Schmölling (Hrsg.), Der Immissionsschutzbeauftragte: Rechtsgrundlagen und Aufgaben, Berlin 1994, S. 15
- Bergwitz, Christoph*: Der Abfallbeauftragte – das unbekanntes Wesen, in: NZA 2021, 542
- Boisserée, Klaus/Oels, Franz* (Begr.): Kommentar zum Immissionsschutzrecht, Band I, 3. Aufl., Sieburg 1980 (zitiert: Boisserée/Oels, Immissionsschutzrecht)
- Czychowski, Manfred/Reinhardt, Michael*: Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter Berücksichtigung der Landeswassergesetze, 12. Aufl., München 2019 (zitiert: Czychowski/Reinhardt, WHG)
- Dahs, Hans*: Zur strafrechtlichen Haftung des Gewässerschutzbeauftragten, NSTZ 1986, 97
- Dienes, Karsten*: Die 3. Novelle zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, NWVBl. 1990, 404
- Dirks, Gudrun*: Die Umweltschutzbeauftragten im Betrieb, DB 1996, 1021
- Dreyhaupt, Franz Joseph*: Handbuch für Immissionsschutzbeauftragte, Köln 1978
- Ehrich, Christian*: Anmerkung zu BAG, Beschl. v. 22.03.1994 – 1 Abr 51/93, DB 1994, 1680
- Ehrich, Christian*: Die gesetzliche Neuregelung des Betriebsbeauftragten für Abfall, DB 1996, 1468
- Ehrich, Christian*: Die neue Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte, in: DB 1993, 1772
- Ehrich, Christian*: Handbuch des Betriebsbeauftragten, Stuttgart 1995

- Engelhardt, Hanns (Begr.) / Schlicht, Johannes (Fort.):* Kommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, 4. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 1997 (zitiert: Engelhardt/Schlicht, BImSchG)
- Feldhaus, Gerhard:* Aufgaben und Stellung des Immissionsschutzbeauftragten und des Störfallbeauftragten, in: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Neuere Entwicklungen im Immissionsschutzrecht, Umweltrechtstage 1991, Düsseldorf 1991, S. 72
- Feldhaus, Gerhard:* Die Rolle der Betriebsbeauftragten im Umwelt-Audit-System, in: BB 1995, 1545
- Feldhaus, Gerhard:* Umwelthaftungsgesetz und Bundes-Immissionsschutzgesetz, UPR 1992, 161
- Feldhaus, Gerhard:* Umweltschutzsichernde Betriebsorganisation, NVwZ 1991, 927
- Feldhaus, Gerhard (Hrsg.):* Kommentar zum Bundesimmissionsschutzrecht, Band 1, Teil II, Baden-Baden, Stand: Juli 2017 (zitiert: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Bd. I, Teil II)
- Fischer, Frank:* Betriebsbeauftragte für Umweltschutz und Mitwirkung des Betriebsrats, ArbuR 1996, 474
- Fischer, Frank:* Der Betriebsbeauftragte im Umweltschutzrecht, Baden-Baden 1996
- Fischer, Thomas:* Kommentar zum Strafgesetzbuch, 68. Aufl., München 2021 (zitiert: Fischer, StGB)
- Fitting, Karl / Engels, Gerd / Schmidt, Ingrid / Trebinger, Yvonne / Linsenmaier, Wolfgang (Hrsg.):* Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), 30. Aufl., München 2020 (zitiert: Fitting / Engels / Schmidt / Trebinger / Linsenmaier, BetrVG)
- Führ, Martin:* Eigenüberwachung und Public Scrutiny – Vom Betriebsbeauftragten zum Umweltmanagementsystem, in: Koch / Lechelt (Hrsg.), Zwanzig Jahre Bundes-Immissionsschutzgesetz, Baden-Baden 1994, S. 99
- Führ, Martin (Hrsg.):* Gemeinschaftskommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, 2. Aufl., Köln 2019 (zitiert: Führ, GK-BImSchG)
- Gallner, Inken / Mestwerdt, Wilhelm / Nägele, Stefan (Hrsg.):* Kommentar zum Kündigungsschutzrecht (KSchR), 7. Aufl., Baden-Baden 2021 (zitiert: Gallner / Mestwerdt / Nägele, Kündigungsschutzrecht)
- Giesberts, Ludger / Reinhardt, Michael (Hrsg.):* Umweltrecht, 2. Aufl., München 2018
- Hansmann, Klaus:* Bundes-Immissionsschutzgesetz, 35. Aufl., Baden-Baden 2017
- Hansmann, Klaus:* Der Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz, Luftverunreinigung 1975, 1
- Hansmann, Klaus:* Die Novellierungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in: Koch / Lechelt (Hrsg.), Zwanzig Jahre Bundes-Immissionsschutzgesetz, Baden-Baden 1994, S. 20
- Hansmann, Klaus:* Öffentliches Immissionsschutzrecht, in: Rehbinder / Schink (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts, 5. Aufl., Berlin 2018, S. 7

- Hermanns, Isabella*: Die Novelle der Abfallbeauftragtenverordnung, in: Abfallrecht, 2017, 242
- Hoppe, Werner/Beckmann, Martin/Kauch, Petra*: Umweltrecht, 2. Aufl., München 2009
- Horn, Eckhard*: Umweltrecht, 2. Aufl., München 2009: SK-StGB. Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch v. Hans-Joachim Rudolphi u. Eckhard Horn, mitbegründet v. Ehrich Samson, fortgeführt v. Hans-Ludwig Günther, Andreas Hoyer, Klaus Rogall, Hans Schall, Arndt Sinn, Ulrich Stein, Jürgen Wolter und Gerion Wolters. München 2009
- Howald, Bert*: Betriebsbeauftragte im öffentlichen Dienst, in: öAT 2018, 139 ff.
- Jahn, Christoph/Deifuß-Kruse, Daniela/Brandt, André* (Hrsg.): Kreislaufwirtschaftsgesetz, 1. Aufl. Stuttgart 2014
- Jarass, Hans D.*: Kommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, 13. Aufl., München 2020 (zitiert: Jarass, BImSchG)
- Jarass, Hans D./Petersen, Frank* (Hrsg.): Kreislaufwirtschaftsgesetz, München 2014
- Kahl, Georg*: Die neuen Aufgaben und Befugnisse des Betriebsbeauftragten nach Wasser-, Immissionsschutz- und Abfallrecht, Karlsruhe 1978
- Kahl, Wolfgang/Gärditz, Klaus Ferdinand*: Umweltrecht, 11. Aufl. München 2019 des von Reiner Schmidt begründeten Werke
- Kahl, Wolfgang/Voßkuhle, Andreas* (Hrsg.): Grundkurs Umweltrecht, Heidelberg/Berlin/Oxford 1995
- Kaiser, Georg*: Die Rechtsstellung der Betriebsbeauftragten für Umweltschutz, in: GewA 1998, 129, 138
- Kalmbach, Siegfried*: Der Immissionsschutzbeauftragte – Aufgaben im Rahmen des Immissionsschutzrechts, in: Pohle (Hrsg.), Die Umweltschutzbeauftragten, Berlin 1992, S. 73
- Kalmbach, Siegfried/Schmölling, Jürgen* (Hrsg.): Der Immissionsschutzbeauftragte: Rechtsgrundlagen und Aufgaben, Berlin 1994
- Kaster, Georg*: Die Rechtsstellung der Betriebsbeauftragten für Umweltschutz, GewA 1998, 129
- Kloepfer, Michael*: Betrieblicher Umweltschutz als Rechtsproblem, DB 1993, 1125
- Kloepfer, Michael*: Umweltrecht, 4. Aufl., München 2016
- Kloepfer, Michael*: Umweltschutzrecht, 3. Aufl., München 2020
- Kloepfer, Michael/Durner, Wolfgang*: Umweltschutzrecht, 3. Aufl. München 2020
- Kloepfer, Michael, Reh binder, Eckard, Schmidt-Aßmann, Eberhard*, unter Mitwirkung von *Phillip Kunig*: Umweltgesetzbuch – Allgemeiner Teil –, Berlin 1991
- Kloepfer, Michael/Vierhaus, Hans-Peter*: Umweltstrafrecht, München 1995
- Knopp, Lothar*: Betriebliche Umwelthaftung, Bonn 1995
- Koch, Hans-Joachim/Lechelt, Rainer* (Hrsg.): Zwanzig Jahre Bundes-Immissionsschutzgesetz, Baden-Baden 1994
- Kohte, Wolfgang*: Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts, S. 37(65), zitiert nach Führ, GK-BImSchG, 2. Aufl., Köln 2019, § 55 Rn. 19

- Kopp-Assemacher, Stefan* (Hrsg.): KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz, Berlin 2015
- Kotulla, Michael*: Der Abfallbeauftragte nach dem neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, in: DÖV 1995, 452 ff.
- Kotulla, Michael*: Die neue 5. BImSchV und ihre Auswirkungen hinsichtlich der Bestellung für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte, GewA 1994, 177
- Kotulla, Michael*: Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte, in: Knopp/Wolff (Hrsg.), Festschrift für Franz-Joseph Peine, Berlin 2016, S. 163
- Kotulla, Michael*: Kommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Stuttgart, Stand: September 2019 (zitiert: Kotulla, BImSchG)
- Kotulla, Michael*: Umweltschutzbeauftragte, Taunusstein 1995
- Kotulla, Michael*: Umweltschutzbeauftragte, in: NuR 2020, 16 ff.
- Kotulla, Michael*: Wasserhaushaltsgesetz 2. Aufl. Stuttgart 2011
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian*: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 29. Aufl., München 2018 (zitiert: Lackner/Kühl, StGB)
- Landmann, Robert von/Rohmer, Gustav* (Begr.): Umweltrecht Band III: Besonderer Teil (BImSchG), München, Stand: Februar 2020 (zitiert: Landmann/Rohmer, Umweltrecht Band III: Besonderer Teil [BImSchG])
- Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus*: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 12; §§ 323 a–333 d. 12. Aufl. Berlin 2019
- Maschmann, Frank, Sieg, Rainer, Göpfert, Burkhard* (Hrsg.): Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht, 3. Aufl. München 2020
- Mehle, Bastian, Neumann, Nils*: Die Bestellung von Betriebsbeauftragten, in: NJW 2011, 360 ff.
- Merten, Frank*: Anmerkung zu BAG, Urt. v. 26.03.2009 – 2 AZR 633/07, DB 2009, 1653
- Michelsen, Gerd* (Hrsg.): Umweltberatung, Heidelberg 1997
- Möhrenschlager, Manfred*: Leipziger Kommentar StGB Online. Herausgegeben von Gabriele Cirener, Heinrich Wilhelm Laufhütte, Henning Radtke, Ruth Rissing-van Saan, Thomas Rönnau, Wilhelm Schluckebier und Klaus Tiedemann. Berlin 2020
- Möller, Lars Christian/Starek, Christian*: Kein Sonderkündigungsschutz für den „unechten“ Immissionsschutzbeauftragten, ArbR aktuell 2017, 161Z151
- Müller, Uwe*: Der Störfallbeauftragte, Berlin 1994
- Nagel, Jürgen*: Der Gewässerschutzbeauftragte nach neuem Recht – eine kritische Bestandsaufnahme, ZfW 2012, 71
- Nagel, Jürgen*: Der Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte, Berlin 2021
- Nöthlichs, Mathias* (Hrsg.): Kommentar zum Immissionsschutz, Teil I, Berlin 2016 (zitiert: Nöthlichs, Immissionsschutz, Teil I)
- Oehmen, Klaus*: Umwelthaftung, Düsseldorf 1997
- Peters, Heinz-Joachim/Hesselbarth, Thorsten/Peters, Frederike*: Umweltrecht, 5. Aufl., Stuttgart 2016
- Pohle, Horst*: Der Störfallbeauftragte – Aufgabenrahmen im sicherheitstechnischen Recht, in: Pohle (Hrsg.), Die Umweltschutzbeauftragten, Berlin 1992, S. 46

- Pohle, Horst* (Hrsg.): Die Umweltschutzbeauftragten, Berlin 1992
- Queitsch, Peter*: Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, Köln 1995
- Queitsch, Peter*: Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz, 2. Aufl., Köln 1999
- Rebentisch, Manfred*: Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Überwachungs-, stoff- und gebietsbezogene Neuerungen, in: NVwZ 1991, 310 ff.
- Rehbinder, Eckard*: Andere Organe der Unternehmensverfassung – Die institutionalisierte Vertretung diffuser Interessen im Unternehmen unterhalb der Gesellschaftsorgane, ZGR 1989, 305
- Rehbinder, Eckard*: Rechte und Pflichten des Umweltschutzbeauftragten gegenüber dem Unternehmen, VDI – Bericht 696, S. 173
- Rehbinder, Eckard*: Umweltsichernde Unternehmensorganisation, in: ZHR 165 (2001), S. 1 ff.
- Rehbinder, Eckard/Burgbacher, Hans-Gerwin/Knieper, Rolf*: Ein Betriebsbeauftragter für Umweltschutz?, Berlin 1972
- Rehbinder, Eckard/Schink, A.* (Hrsg.): Grundzüge des Umweltrechts, 5. Aufl., Berlin 2018
- Reinhardt, Michael*: Die Überwachung durch Private im Umwelt- und Technikrecht, AöR 118(1993), 617
- Renken, Bernd*: Der Betriebsbeauftragte für Umweltschutz, KJ 1994, 218
- Roth, Hans-Peter*: Der Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz, Frankfurt am Main 1979
- Ruchay, Dietrich*: Rechtsstellung des Betriebsbeauftragten für Umweltschutz aus der Sicht der Behörde, IWL-Forum 1982-I, S. 1
- Salje, Peter*: Zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortung des Betriebsbeauftragten für Umweltschutz, BB 1993, 2297
- Salzwedel, Jürgen*: Die Stellung des Umweltschutzbeauftragten im Verwaltungsrecht, VDI – Bericht 696, S. 43
- Sanden, Joachim*: Umweltrecht, Baden-Baden 1999
- Schaub, Günter*: Arbeitsrechtliches Formular- und Verfahrenshandbuch, bearbeitet von Peter Schrader, Gunnar Straube, Hinrich Vogelsang, Jens Siebert, Tina Thoms, Rhea-Christina Klagges, Nancy Nowak, Maïke Mahler, 13. Aufl. München 2019
- Schaub, Günter*: Arbeitsrechtshandbuch bearbeitet von Martina Ahrendt, Ulrich Koch, Rüdiger Linck, Jürgen Treber, Hinrich Vogelsang, 18. Aufl. München 2019
- Schaub, Günter*: Die arbeitsrechtliche Stellung des Betriebsbeauftragten für den Umweltschutz, DB 1993, 481
- Schink, Alexander/Fellenberg, Frank* (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hürth 2021, zitiert: Bearbeiter, in Schink/Fellenberg, GK-WHG
- Schlacke, Sabine*: Umweltrecht, 7. Aufl., Baden-Baden 2019
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst*: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 30. Aufl., München 2019 (zitiert: Schönke/Schröder, StGB)
- Schöttler, Klaus-Dieter*: Der Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz, in: DB 1975, 1013 ff.

- Schöttler, Klaus-Dieter*: Der Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz, in: BB 1976, 205
- Schwab, Siegfried*: Aufgaben und Stellung der Betriebsbeauftragten für Umweltschutz, in: DÖD 2000, 49
- Sparwasser, Reinhardt/Engel, Rüdiger/Voßkuhle, Andreas*: Umweltrecht: Grundzüge des öffentlichen Umweltschutzrechts, 5. Aufl., Heidelberg 2003
- Speiser, Hilger*: Der Schutzbeauftragte nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, BB 1975, 1325
- Steindorf, Joachim*: Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar. Band 7 §§ 303–358, 10. Aufl., Berlin 1988
- Steiner, Udo*: Technische Kontrolle im privaten Bereich – Insbesondere Eigenüberwachung und Betriebsbeauftragte, DVBl 87, 1133
- Stich, Rudolf*: Die Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz, Gewässerschutz und Abfall, GewA 76, 145
- Stoffers, Kristian F.*: Anmerkung zu BGH, Urt. v. 17. 07. 2009 – 5 StR 294/08, NJW 2009, 3173 ff.
- Storm, Peter-Christoph*: Umweltrecht, 10. Aufl., Berlin 2015
- Straille, Frank*: Betriebsbeauftragte in der gewerblichen Wirtschaft, in: BB 1999, Beilage 13 zu Heft 41, 1999, 1410, 99
- Straube, Gunnar*: Anmerkung zu LAG Hamm, Urt. v. 09. 02. 2012 – ArbR aktuell 2012, 293
- Szelinski, Bert Axel*: Der Umweltschutzbeauftragte, WiVerw 1980, 266
- Tettinger, Peter J.*: Der Immissionsschutzbeauftragte, ein Beliehener?, DVBl 1976, 752
- Theißen, Antje*: Betriebliche Umweltschutzbeauftragte: Determinanten ihres Wirkungskreis, Wiesbaden 1990
- Thärichen, Holger*: Grundzüge des Abfallrechts, Berlin 2022
- Ule, Carl Hermann/Laubinger, Hans-Werner/Repkewitz, Ulrich*: Kommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, München, Stand: Juni 2017 (zitiert: Ule/Laubinger/Repkewitz, Bundes-Immissionsschutzgesetz)
- Versteyl, Ludger-Anselm*: Rechtstellung, Haftung und Verantwortung des Umweltschutzbeauftragten, in: Pohle (Hrsg.), Die Umweltschutzbeauftragten, Berlin 1992, S. 32
- Versteyl, Ludger-Anselm/Mann, Thomas/Schomerus, Thomas*: Kommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl., München 2019
- Weber, Rudolf*: Der Betriebsbeauftragte, Berlin 1988
- Weißborn, Thomas*: Betriebsbeauftragte für Umweltschutz, in: Michelsen (Hrsg.), Umweltberatung, Heidelberg 1997, S. 287
- Wolter, Jürgen* (Hrsg.): SK-StGB, Band VI, 9. Aufl., Köln 2016

A. Einführung

Das Umweltrecht kennt eine große Anzahl von verschiedenen Beauftragten.¹ 1
Naheliegender wäre eine Bestellung zum Betriebsbeauftragten für Umweltschutz.
Eine solche allgemeine Bestellpflicht existiert jedoch nicht. Die Bestellpflicht
richtet sich nach den jeweils anwendbaren Umweltschutzgesetzen.² Beispielhaft
erwähnt seien der Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte³, der Betriebsbe-
auftragte für Abfall und der Gewässerschutzbeauftragte.

Das vorliegende Buch behandelt den Betriebsbeauftragten für Abfall, der in § 59 2
Abs. 1 KrWG auch als Abfallbeauftragte/r bezeichnet wird. Beide Begriffe wer-
den synonym gebraucht. Erörtert werden die Bestellpflicht⁴, die Aufgaben⁵ und
die daraus folgenden Kompetenzen, die Pflichten der Abfallbeauftragten⁶ und
der Anlagenbetreiber⁷, die möglichen Ordnungswidrigkeiten und die strafrecht-
liche Verantwortlichkeit.⁸ Die Möglichkeit der Behörden⁹, ihre Anordnungen
durchzusetzen, werden dargestellt. Die Rechtsschutzmöglichkeiten des Anla-
genbetreibers¹⁰ und des Abfallbeauftragten¹¹ werden ebenso erläutert. Schließ-
lich werden Haftpflichtfragen¹² und die Beendigung¹³ des Amtes als Abfallbe-
auftragter behandelt.

Ausgewählte Gerichtsentscheidungen¹⁴, Vertragsmuster¹⁵ und einschlägige Ge- 3
setzestexte¹⁶ runden die Erläuterungen ab.

-
- 1 Siehe dazu die Zusammenstellung bei *Böhm*, in: Führ, GK-BImSchG, 2. Aufl. 2019, vor §§ 53–58 d, Rn. 17; vgl. *Hansmann/Maciejewski*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band III: Besonderer Teil (BImSchG), vor §§ 53 ff., Rn. 14 (Stand: 02/2020); *Weißborn*, Betriebsbeauftragte für Umweltschutz, in: Michelsen, Umweltberatung 1997, S. 287; *Mehle/Neumann*, Die Bestellung von Betriebsbeauftragten, NJW 2011, 360 ff.; *Howald*, Betriebsbeauftragte im öffentlichen Dienst, öAT 2018, 139; *Straille*, Betriebsbeauftragte in der gewerblichen Wirtschaft, BB 1999, Beilage 13 zu Heft 41; *Ahrendt*, in: Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 18. Aufl. 2019, § 236 Rn. 19.
 - 2 Vgl. *Vogelsang*, in: Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 18. Aufl. 2019, § 152 Rn. 18; Zur Entstehungsgeschichte siehe *Willbrand*, in: Appel/Ohms/Saurer (Hrsg.) BImSchG, 2021, § 53 Rn. 3 ff.
 - 3 Vgl. *Nagel*, Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte, 2021.
 - 4 Siehe dazu Rdn. 20 ff., Rdn. 22 ff., Rdn. 29, Rdn. 35 ff., Rdn. 38, Rdn. 65 ff., Rdn. 147 ff., Rdn. 169 ff., Rdn. 266 ff., Rdn. 396, Rdn. 397.
 - 5 Siehe dazu Kapitel Rdn 7, Rdn. 68, Rdn. 81 ff., Rdn. 410, Rdn. 426 ff.
 - 6 Siehe dazu Rdn. 84 ff., Rdn. 100 ff., Rdn. 106 ff., Rdn. 111 ff., Rdn. 117.
 - 7 Siehe dazu Rdn. 133 ff., Rdn. 311.
 - 8 Siehe dazu Rdn. 270 ff., Rdn. 277 ff., Rdn. 401 ff.
 - 9 Siehe dazu Rdn. 57, Rdn. 179 ff., Rdn. 287 ff., Rdn. 322 ff., Rdn. 367 ff.
 - 10 Siehe dazu Rdn. 294 ff.
 - 11 Siehe dazu Rdn. 296 ff.
 - 12 Siehe dazu Rdn. 345 ff., Rdn. 426 Ziffer 10, Rdn. 427 Ziffer 10.
 - 13 Siehe dazu Rdn. 364 ff.
 - 14 Siehe dazu Rdn. 398 ff.
 - 15 Siehe dazu Rdn. 420 ff.
 - 16 Siehe dazu Rdn. 430 ff.

**B. Bestellung eines Betriebsbeauftragten für
Abfall (Abfallbeauftragte) gemäß § 59 ff.
KrWG in Verbindung mit der Abfallbeauf-
tragtenverordnung**

I. Überblick

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet in § 59 Abs. 1 bestimmte Anlagenbetreiber, einen oder mehrere Abfallbeauftragte zu bestellen, sofern es **erforderlich** ist. 4

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz wird durch § 59 Abs. 1 Satz 1 KrWG ermächtigt, durch **Rechtsverordnung** im Einzelnen festzulegen, wer Abfallbeauftragte zu bestellen hat. Dafür ist die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung – AbfbeauftragtrV) am 02. 12. 2016 erlassen worden.¹⁷ 5

Auch wenn nach dieser Rechtsverordnung die Bestellung eines Abfallbeauftragten nicht vorgeschrieben ist, kann die zuständige Behörde nach § 59 Abs. 2 gleichwohl anordnen, dass ein oder mehrere Abfallbeauftragte zu bestellen sind, soweit sich die **Notwendigkeit** der Bestellung aus den in § 59 Abs. 1 Satz 1 KrWG genannten Gesichtspunkten ergibt.¹⁸ 6

Die **Aufgaben** des Abfallbeauftragten sind in § 60 Abs. 1 und 2 KrWG enthalten.¹⁹ 7

Ein **Immissionsschutzbeauftragter** oder ein **Gewässerschutzbeauftragter** können gemäß § 59 Abs. 3 KrWG auch die Aufgaben und Pflichten eines Abfallbeauftragten nach diesem Gesetz wahrnehmen.²⁰

Die **Abfallbeauftragtenverordnung** konkretisiert die Bestellpflicht. Sie enthält neben Allgemeinen Vorschriften auch die Anforderungen an Abfallbeauftragte.²¹ Ein Abfallbeauftragter kann auch freiwillig bestellt werden.²² 8

Für das **Verhältnis** zwischen dem zur Bestellung Verpflichteten und dem Abfallbeauftragten wird nach § 60 Abs. 3 KrWG auf die Vorschriften aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verwiesen.²³ 9

In einem weiteren Kapitel²⁴ wird dargestellt, ob und welche **Ordnungswidrigkeiten** und Straftaten der Anlagenbetreiber und der Abfallbeauftragte begehen können. 10

Die zuständige Behörde kann ihre Anordnungen **durchsetzen**²⁵, der Anlagenbetreiber kann dagegen vorgehen.²⁶ 11

17 Vgl. BGBl. I S. 2770, zuletzt geändert am 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), Rn. 384 ff.

18 Siehe Rdn. 26 ff., 66 ff.

19 Siehe Rdn. 81 ff.

20 Siehe Rdn. 70 ff.

21 Siehe Rdn. 44.

22 Siehe Rdn. 76 ff.

23 Siehe Rdn. 83.

24 Siehe Rdn. 270 ff.

25 Siehe Rdn. 292.

26 Siehe Rdn. 294 ff.

- 12 Ein eigenes Kapitel²⁷ ist den **Rechtsschutzmöglichkeiten** des Abfallbeauftragten gewidmet.
- 13 Werden **Pflichtverletzungen** von dem Abfallbeauftragten²⁸ oder dem Anlagenbetreiber²⁹ begangen, stellt sich die Frage nach Sanktionen. Möglich ist auch eine **zivilrechtliche Haftung** des Abfallbeauftragten³⁰ und des Anlagenbetreibers.³¹
- 14 Schließlich werden die unterschiedlichen Fälle der **Beendigung** des Amtes als Abfallbeauftragter³² und die Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte gemäß § 61 KrWG³³ diskutiert.

II. Rechtsstellung des Abfallbeauftragten

- 15 Der Abfallbeauftragte ist ein Instrument der **betrieblichen Selbstüberwachung**.³⁴ Der Beauftragte ist kein Teil der staatlichen Verwaltungsorganisation.³⁵
- 16 Er handelt als „**Mitarbeiter des Betreibers**“³⁶ und ist kein verlängerter Arm der Überwachungsbehörde.³⁷ Er wird auch als „Anwalt der Umwelt“³⁸ bezeichnet, der als „Umweltschutzgewissen“ darüber wacht, dass die abfallrechtlichen Rechtsvorschriften eingehalten werden.³⁹
- 17 Der Abfallbeauftragte kann Arbeitnehmer des Anlagenbetreibers sein. Er kann auch als Beamter oder Soldat für diesen tätig werden. Möglich ist auch, dass ein Freiberufler zum Abfallbeauftragten bestellt wird.

27 Siehe Rdn. 296 ff.

28 Siehe Rdn. 335 ff.

29 Siehe Rdn. 341 ff.

30 Siehe Rdn. 345 ff.

31 Siehe Rdn. 354 ff.

32 Siehe Rdn. 364 ff.

33 Siehe Rdn. 384 ff.

34 Vgl. *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 59 Rn. 3; *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Überblick; *Kahle*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 2; *Kotulla*, Umweltschutzbeauftragte, NuR 2020, 16, 17; *Kloepfer/Durner*, Umweltschutzrecht, 3. Aufl. 2020, § 4 Rn. 111; *Siebert*, in: Schaub, Arbeitsrechtliches Formular- und Verfahrenshandbuch, 13. Aufl. 2019, A Rn. 405; *Kloepfer/Durner*, Umweltschutzrecht, 3. Aufl. 2020, § 4 Rn. 111 ff.; Zur Entwicklung *Thärichen*, Grundzüge des Abfallrechts, 2022, Rn. 12 ff.

35 Vgl. *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl. 2016, § 5 Rn. 1452; *Kloepfer/Durner*, Umweltschutzrecht, 3. Aufl. 2020, § 4 Rn. 113 ff.

36 Vgl. *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Überblick; so auch *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl. 2016, § 5 Rn. 1452, „nur Beauftragter des Betreibers“; *Ley*, in: Schink/Versteyl, KrWG, 2. Aufl. 2016, § 59 Rn. 9.

37 Vgl. *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 59 Rn. 4; *Kahle*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 2.

38 Vgl. *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 59 Rn. 4; *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht 2018, § 59 Überblick.

39 Vgl. *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Überblick.

Der Abfallbeauftragte ist nicht verpflichtet, etwaige Rechtsverletzungen des Unternehmens der Aufsichtsbehörde zu **melden**.⁴⁰ Der Abfallbeauftragte ist nicht zur Denunziation verpflichtet.⁴¹ 18

Auf der anderen Seite kann der Abfallbeauftragte nur erfolgreich arbeiten, wenn er im Betrieb und bei der Leitung des Unternehmens **Vertrauen** genießt. Nur so ist es möglich, der staatlichen Behörde die ökonomische Bedeutung und dem Unternehmen die ökologische Bedeutung zu verdeutlichen.⁴² 19

III. Bestellpflicht gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit der Abfallbeauftragtenverordnung

1. Voraussetzungen gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 KrWG

a) Betreiber

Die Bestellpflicht richtet sich in erster Linie an den Betreiber. Der Begriff des **Betreibers** ist nicht im Kreislaufwirtschaftsgesetz definiert.⁴³ Der Betreiber kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein.⁴⁴ Die herrschende Meinung im Immissionsschutzrecht geht davon aus, „dass Anlagenbetreiber diejenige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung ist, die die Anlage in ihrem Namen, auf ihre Rechnung und in eigener Verantwortung führt bzw. welche die rechtliche und tatsächliche Verfügungsgewalt über die Anlage innehat.“⁴⁵ 20

Es kommt (auch im Abfallrecht) maßgeblich darauf an, wer den **bestimmen den Einfluss** auf die Lage, die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage ausübt.⁴⁶ Ist die Anlage vermietet oder verpachtet, finden gemäß § 535 BGB und §§ 581 ff. BGB die Pflichten des Betreibers auf den Mieter bzw. Pächter Anwendung.⁴⁷ 21

40 Vgl. *Kahle*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 2.

41 Vgl. *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 59 Rn. 4; *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht 2. Aufl. 2018, § 59 Überblick; *Ley*, in: Schink/Versteyl, KrWG, 2. Aufl. 2016, § 59 Rn. 9.

42 So zutreffend *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Überblick.

43 Vgl. *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Rn. 2; *Kahle*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 11; *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 59 Rn. 15.

44 Vgl. *Kahle*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 11 m. w. N.

45 Vgl. *Kahle*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 11; *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 59 Rn. 15.

46 Vgl. *Kahle*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 11 unter Verweis auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts 107, 299, 301; OVG Niedersachsen, UPR 2004, 126; *Jarass*, Bundes-Immissionsschutzgesetz, 13. Aufl. 2020, § 3 Rn. 87 m. w. N.; *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Rn. 2.

47 Vgl. *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Rn. 2.

b) Besitzer

- 22 Neben dem Betreiber sind **Besitzer** im Sinne des § 27 KrWG verpflichtet, einen oder mehrere Abfallbeauftragte zu bestellen. Eine Legaldefinition des Abfallbesitzers ergibt sich aus § 3 Abs. 9 KrWG. Danach ist Besitzer von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.
- 23 Dieser Personenkreis wird durch § 27 KrWG eingeschränkt.⁴⁸ Als Abfallbesitzer kommen jetzt nur noch **Hersteller** und **Vertreiber** in Betracht, die Abfälle auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 oder freiwillig zurücknehmen.⁴⁹ Diese Abfälle unterliegen der Pflicht eines Besitzers von Abfällen nach den §§ 7 oder 15 KrWG.
- 24 Auch wenn der Hersteller oder Vertreiber die Abfälle nicht selbst zurücknimmt, sondern gemäß § 22 KrWG damit einen **Dritten** beauftragt, hat er Besitzerpflichten nach § 27 KrWG zu erfüllen. Zwar fehlt dann die nach § 3 Abs. 1 KrWG erforderliche tatsächliche Sachherrschaft. Das ist aber unschädlich, weil der Dritte lediglich der „technische Erfüllungsgehilfe“⁵⁰ ist und ein Pflichtenübergang nicht stattfindet.⁵¹ Die nach § 22 KrWG Verpflichteten bleiben in der Verantwortung. Die Bestellpflicht nach § 59 Abs. 1 KrWG greift ein.⁵²

c) Kreis der Adressaten

- 25 Grundvoraussetzung für die Bestellpflicht ist, dass eine Zugehörigkeit zu dem in § 59 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Adressatenkreis besteht.⁵³ Es werden folgende **Personengruppen** genannt:
- *Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*
Ob eine Anlage genehmigungsbedürftig ist oder nicht, wird abschließend in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) geregelt.⁵⁴
Es ist nicht entscheidend, ob die Anlage in einem förmlichen Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV oder im vereinfachten Verfahren nach

48 Vgl. *Kahle*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 16.

49 Vgl. *Kahle*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 16.

50 Vgl. *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Rn. 6.

51 Vgl. *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Rn. 6; *Kahle*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 16.

52 Vgl. *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Rn. 6; *Kahle*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 16; *Ley*, in: Schink/Versteyl, KrWG, 2. Aufl. 2016, § 59 Rn. 2.

53 Vgl. *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 59 Rn. 14.

54 Vgl. zuletzt BGBl. I. S. 69.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV zu genehmigen ist⁵⁵ oder ob die Anlage nach § 67 Abs. 2 BImSchG oder nach § 67a Abs. 1 BImSchG anzeigepflichtig ist.⁵⁶

Nicht erfasst werden Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen immissionsschutzrechtlichen Anlagen oder von Anlagen, die nach anderen Vorschriften zu genehmigen sind.⁵⁷

– *Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen*

Eine Legaldefinition der **gefährlichen Abfälle** ist in § 3 Abs. 5 KrWG enthalten: Gefährliche Abfälle im Sinne des Gesetzes sind die Abfälle, die durch Rechtsverordnungen nach § 48 Satz 2 oder aufgrund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind. Nicht gefährlich im Sinne dieses Gesetzes sind alle übrigen Abfälle.

Auf der Grundlage des § 48 Satz 2 KrWG ist die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)⁵⁸ erlassen worden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der AVV sind die Abfallarten im Abfallverzeichnis, deren Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) versehen sind, gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass die gefährlichen Abfälle **regelmäßig** anfallen. Es ist nicht maßgeblich, ob es sich um einen Betrieb handelt, in dem regelmäßig⁵⁹ Abfälle anfallen oder ob die Abfälle branchenuntypisch sind. In der Literatur ist umstritten, was unter „regelmäßig“ zu verstehen ist. Wenn der Abfall einmal pro Jahr anfallt, könne man nicht von einem regelmäßigen Anfall ausgehen.⁶⁰ Auch bestimmte Zeitintervalle, wie etwa quartalsweise⁶¹ könne man nicht verlangen.⁶² Eine starre Grenze des Begriffs ergebe sich weder aus dem Wortsinn noch dem Zweck des § 59 KrWG.⁶³ Zutreffend ist die Auffassung, die sich auf den Normzweck der §§ 59 und 60 KrWG stützt.⁶⁴ Daraus könne abgeleitet werden, dass der Abfall grundsätzlich häufiger anfallen muss. Wenn etwa Abfall anfallt, der jährlich einmal zu entsorgen ist, falle dieser zwar regelmäßig an, für diese ordnungsgemäße Entsorgung müsse jedoch kein Abfallbeauftragter bestellt werden.⁶⁵

55 Vgl. *Kahle*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 12; *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Rn. 3; *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 59 Rn. 17.

56 Vgl. *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Rn. 3.

57 Vgl. *Kahle*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 12.

58 Vom 10. 12. 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert am 17. 07. 2017 (BGBl. I S. 2644).

59 Vgl. *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 59 Rn. 19; *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Rn. 4;

Ley, in: Schink/Versteyl, KrWG, 2. Aufl. 2016, § 59 Rn. 16.

60 Vgl. *Kahle*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 14.

61 So auch *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 59 Rn. 19.

62 Vgl. *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 59 Rn. 19.

63 Vgl. *Kahle*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 54 Rn. 14.

64 Vgl. *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Rn. 4.

65 Vgl. *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Rn. 4.

B. Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall

- *Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen*
Weiterhin sind Betreiber der erwähnten Anlagen verpflichtet, einen Abfallbeauftragten zu bestellen. Dabei werden die **Sortieranlagen** nicht den Verwertungsanlagen oder den Abfallbeseitigungsanlagen zugeordnet.⁶⁶ Denn Sortieranlagen dienen gerade der Trennung von Abfällen in Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung. Die ausdrückliche Erwähnung der Sortieranlagen ist deshalb berechtigt.⁶⁷ Es wird daher jede Sortieranlage erfasst.⁶⁸ Diese Anlagen müssen „**ortsfest**“ sein. Dieser Begriff wird im Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht definiert. Man findet jedoch in § 3 Abs. 5 BImSchG die Begrifflichkeiten „ortsfest“ und „ortsveränderlich“. Ein Rückgriff darauf ist jedoch ausgeschlossen, weil die Zielrichtungen unterschiedlich sind.⁶⁹ § 59 KrWG bezieht sich auf die Bestellpflicht und § 3 Abs. 5 BImSchG definiert Anlagen. Auch ein Rückgriff auf § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV scheidet aus, weil es dort darum geht, dass eine Anlage länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Das betrifft die Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen.⁷⁰ „Ortsfest“ im Sinne des § 59 Abs. 1 KrWG sind Anlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind und nicht ohne größeren Aufwand an einen anderen Ort verbracht werden können.⁷¹
- *Besitzer im Sinne des § 27 KrWG*
Für diese **Besitzer** besteht ebenfalls eine Bestellpflicht.⁷²
- *Betreiber von Rücknahmesystemen und -stellen, die von den Besitzern im Sinne des § 27 KrWG eingerichtet worden sind oder an denen sie sich beteiligen.*
Schließlich sind die aufgeführten Betreiber verpflichtet, einen oder mehrere Abfallbeauftragte zu bestellen. Die **Rücknahmesysteme und -stellen** sind in den Adressatenkreis einbezogen worden, weil sie nach der Meinung des Gesetzgebers „in erheblichem Umfang die verordnete oder freiwillige Rücknahme der Hersteller und Vertreiber organisieren und durchführen und insoweit die Abfallwirtschaft maßgeblich beeinflussen“.⁷³ Zu den Rücknahmesystemen oder -stellen gehören beispielsweise solche nach § 2 Nr. 15 Altfahr-

66 Vgl. *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Rn. 5.

67 Vgl. *Kahle*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 5.

68 Vgl. *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Rn. 5.

69 Vgl. *Kahle*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 5, *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Rn. 5.

70 Vgl. *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Rn. 5; *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 59 Rn. 21.

71 So *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Rn. 5; ihm folgend *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 59 Rn. 15.

72 Das wurde schon unter Rdn. 22 ff. dargestellt.

73 Vgl. *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 59 Rn. 22a unter Bezugnahme auf die Drucksache des Bundestages 18/5412, 15.

zeugverordnung, § 7 ff. Batteriegesetz und § 13 ff. Elektro- und Elektronikgerätegesetz.⁷⁴

Die Bestellpflichten nach § 59 Abs. 1 KrWG beziehen sich nur auf die Betreiber von Rücknahmestellen und -systemen, die von dem **Besitzer** nach § 27 eingerichtet wurden oder an denen sich die Besitzer nach § 27 KrWG beteiligen. Hinsichtlich der Besitzer im Sinne des § 27 KrWG wird auf die vorstehenden Erläuterungen verwiesen.⁷⁵ Rücknahmestellen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie Altpapier- oder Altkleidersammlungen gehören nicht dazu.⁷⁶

– *Dritte*

Mit Dritten sind gemeint **Nachbarn** oder **Anwärter** für das Amt des Abfallbeauftragten.⁷⁷ Sie gehören nicht zum Kreis der Adressaten.

Sie können eine Anordnung zur Bestellung eines Abfallbeauftragten nicht durchsetzen, weil die Bestellung im Allgemeininteresse liegt. Durch eine unterbliebene Anordnung werden sie nicht in ihren Rechten aus § 42 Abs. 2 VwGO verletzt.⁷⁸

d) Erforderlichkeit der Bestellung

Für die **Bestellpflicht** reicht nicht allein die oben erörterte Betreiber- oder Besitzereigenschaft aus.⁷⁹ Es muss noch ergänzend hinzukommen, dass die Bestellung im Hinblick auf die Art oder die Größe der Anlagen oder die Bedeutung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit – insbesondere unter Berücksichtigung von Art oder Umfang der Rücknahme der Abfälle und der damit verbundenen Besitzerpflichten – **erforderlich** ist wegen der

1. anfallenden, zurückgenommenen, verwerteten oder beseitigten Abfälle,
2. technischen Probleme der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung oder
3. Eignung der Produkte oder Erzeugnisse, die bei oder nach bestimmungsgemäßer Verwendung Probleme hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung hervorrufen.

Diese Vorschrift berücksichtigt den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**.⁸⁰ 27

74 Vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert am 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966).

75 Vgl. Rdn. 22 ff.

76 So *Kahle*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 18.

77 So *Hansmann/Maciejewski*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band III: Besonderer Teil (BImSchG), § 53 Rn. 27 (Stand: 02/2020).

78 So *Hansmann/Maciejewski*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band III: Besonderer Teil (BImSchG), § 53 Rn. 27 (Stand: 02/2020).

79 Vgl. *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Rn. 7.

80 Vgl. *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Rn. 7; *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 59 Rn. 23; *Kahle*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 19.

- 28 Durch die Kriterien nach den Nr. 1–3 wird gleichzeitig die Bestellpflicht auf diese Fälle **beschränkt**.⁸¹ Es wird verlangt, dass innerbetrieblich eine bestimmte Notwendigkeit zur Bestellung eines Abfallbeauftragten besteht.⁸² Dabei darf **typischerweise** vorgegangen werden. Die Behörde darf darauf abstellen, ob die Voraussetzungen typischerweise bei Anlagen der vorhandenen Art gegeben sind.⁸³
- 29 Die **Voraussetzungen** zur Bestellpflicht sind umfangreich in § 59 Abs. 1 Satz 1 KrWG enthalten. Die Bestellpflicht ergibt sich aus der Rechtsverordnung nach § 59 Abs. 1 Satz 2 KrWG⁸⁴ und der Abfallbeauftragtenverordnung. Die Abfallbeauftragtenverordnung ist konstitutiv.⁸⁵ Eine Bestellpflicht liegt daher nur vor, wenn sich diese aus der Rechtsverordnung nach § 59 Abs. 1 Satz 2 KrWG oder aus einer Anordnung nach § 59 Abs. 2 KrWG ergibt. Die Rechtsverordnung oder die Anordnung konkretisieren die Bestellpflicht.⁸⁶

e) Anzahl und Auswahl der Abfallbeauftragten

- 30 Ob der Anlagenbetreiber ein oder mehrere Abfallbeauftragte zu bestellen hat, richtet sich nach dem **Umfang der Aufgaben**. Können die Aufgaben nicht sachgerecht durch einen Abfallbeauftragten wahrgenommen werden, ist davon auszugehen, dass mehrere Abfallbeauftragte zu bestellen sind.⁸⁷ Der Anlagenbetreiber ist aber nicht verpflichtet, mehrere Abfallbeauftragte zu bestellen. Die Behörde kann jedoch nach § 59 Abs. 2 KrWG anordnen, dass mehrere Abfallbeauftragte zu bestellen sind.
- 31 Die Auswahl des Abfallbeauftragten nimmt ausschließlich der Anlagenbetreiber vor. Das obliegt seinem **Organisationsermessen**.⁸⁸ Die Behörde kann nicht anordnen, welcher konkrete Mitarbeiter zum Abfallbeauftragten zu bestellen ist.⁸⁹

f) Natürliche oder juristische Person?

- 32 Im Kreislaufwirtschaftsgesetz ist keine Norm enthalten, die vorschreibt, dass nur eine natürliche Person zum Abfallbeauftragten bestellt werden kann. Aller-

81 Kahle, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 19.

82 Kahle, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 19.

83 So Kahle, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 19; Kotulla, Umweltschutzbeauftragte, 1995, S. 164 m. w. N.

84 Siehe Rdn. 35 ff.

85 Vgl. Queitsch, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 Rn. 7; Kahle, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 20 m. w. N.

86 Vgl. Jacobj, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 59 Rn. 23 a. E.

87 Vgl. Kahle, in: Schmehl/Clement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 40.

88 Vgl. Queitsch, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 59 KrWG Rn. 10; Kahle, in: Schmehl/Clement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 42; Kotulla, Umweltschutzbeauftragte, NuR 2020, 16 (26).

89 Vgl. Kahle, in: Schmehl/Clement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 42.

dings findet sich in § 2 der Abfallbeauftragtenverordnung die Grundregel⁹⁰, dass der Abfallbeauftragte ein Betriebsangehöriger sein muss. Daraus ist zu entnehmen, dass offensichtlich nur eine **natürliche Person** bestellt werden darf und nicht etwa auch eine juristische Person. Das entspricht der herrschenden Meinung.⁹¹ Im Übrigen gilt das entsprechend für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte⁹² und für Gewässerschutzbeauftragte.⁹³

g) Kann der Betreiber gleichzeitig Abfallbeauftragter sein?

Es ist äußerst zweifelhaft, ob der **Anlagenbetreiber** zum Abfallbeauftragten bestellt werden darf. Die gleiche Frage stellt sich auch beim allein verantwortlichen **Betriebsleiter**. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 KrWG berät der Abfallbeauftragte den zur Bestellung Verpflichteten und die Betriebsangehörigen. Wäre der Anlagenbetreiber in Personalunion Abfallbeauftragter, müsste er sich selbst beraten. Daraus folgt, dass der Abfallbeauftragte notwendigerweise eine andere (natürliche) Person sein muss. Der Anlagenbetreiber und auch weitere Mitglieder der Geschäftsführung können daher **nicht gleichzeitig** Abfallbeauftragte/r sein.⁹⁴ Das gilt entsprechend für den allein verantwortlichen Betriebsleiter. Dieser wird im Schrifttum teilweise als echter Betriebsleiter bezeichnet, dem die letzte unternehmerische Entscheidungsbefugnis zukommt.⁹⁵ Auch dieser kann nicht zum Abfallbeauftragten bestellt werden. Das ist auch die Auffassung der Rechtsprechung.⁹⁶ Sie lehnt es ab, dass der Anlagenbetreiber sich selbst oder einen allein verantwortlichen Betriebsleiter zum Abfallbeauftragten bestellen kann.⁹⁷

Gelegentlich wird eine natürliche Person lediglich als **Betriebsleiter** bezeichnet, eine Gesamtverantwortung liegt nicht vor. Dieser Betriebsleiter überwacht nur bestimmte Betriebsabläufe und er trifft nur in diesem Zusammenhang Entschei-

90 Als Ausnahme kann nach § 5 der Abfallbeauftragtenverordnung gestattet werden, dass ein nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter bestellt werden kann.

91 Vgl. *Böhm*, in: Führ, GK-BImSchG, 2. Aufl. 2019, § 55 Rn. 27; *Jarass*, BImSchG, 13. Aufl. 2020, § 55 Rn. 17; *Kotulla*, Umweltschutzbeauftragter, 1995, S. 55; *Kotulla*, Umweltschutzbeauftragter, NuR 2020, 16 (19); a. A. *Speiser*, Der Schutzbeauftragte nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, BB 1975, 1325 (1326).

92 Vgl. *Nagel*, Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte, 2021, Rn. 233 ff.

93 Vgl. *Kotulla*, Umweltschutzbeauftragte, NuR 2020, 16 (19).

94 Vgl. OVG NRW, Urt. v. 14. 11. 2000 – 21 A 2891/99, NVwZ-RR 2001, 725 (727); *Dreyhaupt*, Handbuch für Immissionsschutzbeauftragte, 39; *Engelhardt/Schlicht*, BImSchG, 4. Aufl. 1997, § 53 Rn. 13; *Fischer*, Betriebsbeauftragte für Umweltschutz und Mitwirkung des Betriebsrats, ArbuR 1996, 474 (475); *Willbrandt*, in: Appel/Ohms/Saurer (Hrsg.), BImSchG, 2021, § 55 Rn. 47.

95 Vgl. *Jarass*, BImSchG, 13. Aufl. 2020, § 55 Rn. 16; *Schöttler*, Der Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz, BB, 1976, 205.

96 Vgl. BAG, Urt. v. 26. 03. 2009 – 2 AZR 633/07, BAGE 130, 166.

97 Vgl. *Schwerdtner*, Umweltrecht, 2. Aufl. 2018, § 55 BImSchG, Rn. 7; OVG NRW, Urt. v. 14. 11. 2000 – 21 A 2891/99, GewA 2001, 495 (siehe dazu unter Rdn. 407) *Jarass*, BImSchG, 13. Aufl. 2020, § 55 Rn. 16.

dungen.⁹⁸ Ein solcher „Betriebsleiter“ kann als Abfallbeauftragter bestellt werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorhanden sind.⁹⁹

2. Bestellpflicht nach der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)

a) Gesetzliche Voraussetzungen

- 35 Nach § 59 Abs. 1 Satz 2 und 3 KrWG ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Betreiber von Anlagen nach Satz 1, die Besitzer nach Satz 1 sowie die Betreiber von Rücknahmesystemen und -stellen nach Satz 1, zu bestimmen, die Abfallbeauftragte zu bestellen haben. Gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KrWG kann durch diese Rechtsverordnung auch bestimmt werden, welche Besitzer von Abfällen und welche Betreiber von Rücknahmesysteme und -stellen, für die Satz 1 entsprechend gilt, Abfallbeauftragte zu bestellen haben. Davon ist durch die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (**Abfallbeauftragtenverordnung** – AbfBeauftrV) vom 02. 12. 2016¹⁰⁰ Gebrauch gemacht worden. Sie ist am 01. Juni 2017 in Kraft getreten.

b) Aufbau der Abfallbeauftragtenverordnung

- 36 Die Abfallbeauftragtenverordnung ist wie folgt aufgebaut:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Pflicht zur Bestellung

§ 3 Mehrere Abfallbeauftragte

§ 4 Gemeinsamer Abfallbeauftragter

§ 5 Nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter

§ 6 Abfallbeauftragter für Konzerne

§ 7 Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten

Abschnitt 2 Anforderungen an Abfallbeauftragte

§ 8 Zuverlässigkeit

§ 9 Fachkunde

§ 10 Übergangsvorschriften

Anlage 1 (zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2)

98 Vgl. *Hansmann/Maciejewski*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht Band III: Besonderer Teil (BImSchG), § 53 Rn. 11 (Stand: 02/2020).

99 Vgl. *Hansmann/Maciejewski*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht Band III: Besonderer Teil (BImSchG), § 53 Rn. 11 (Stand: 02/2020).

100 BGBl. I S. 2770, zuletzt geändert am 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234); *Hermanns*, Die Novelle der Abfallbeauftragtenverordnung, Abfallrecht 2017, 242.

c) Anwendungsbereich

Die Abfallbeauftragtenverordnung regelt in § 1 den Kreis der zur Bestellung von Abfallbeauftragten Verpflichteten und die Anforderungen an Abfallbeauftragte. 37

d) Pflicht zur Bestellung

In § 2 Abfallbeauftragtenverordnung wird die Pflicht zur Bestellung von Abfallbeauftragten durch Aufzählungen von Anlagen konkretisiert.¹⁰¹ Einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten zu bestellen haben: 38

- die Betreiber folgender **Anlagen**:
 - Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, dabei wird Bezug genommen auf bestimmte, genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV,
 - Deponien bis zur endgültigen Stilllegung,
 - Krankenhäuser und Kliniken, soweit pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen, sowie
 - Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 5 gemäß Anhang I der Abwasserverordnung.¹⁰²
- folgende **Besitzer** im Sinne von § 27 KrWG:
 - Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Transportverpackungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Verpackungsgesetzes vom 05. Juli 2017¹⁰³ in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen,
 - Hersteller und Vertreiber, die Verkaufs- und Umverpackungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritte haben einen Abfallbeauftragten bestellt,
 - Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Verkaufs- und Umverpackungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen,
 - Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen,
 - Hersteller, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 19 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 30. Oktober 2015¹⁰⁴ in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,
 - Vertreiber, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,

101 Vgl. *Jakobj*, in: *Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz*, 4. Aufl. 2019, § 59 Rn. 32. Siehe dazu den Text der Abfallbeauftragtenverordnung unter Rdn. 431.

102 Abwasserverordnung vom 17. 06. 2004 (BGBl. S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 01. 2022 (BGBl. I S. 87) geändert worden ist; siehe dazu den Text unter Rdn. 440.

103 BGBl. I S. 2234.

104 BGBl. I S. 1730, zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739).

B. Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall

- Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien, die Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien gemäß § 8 des Batteriegesetzes vom 20.01.2009¹⁰⁵ in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von einem Fahrzeug- oder Industrie-Alt-Batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt,
- Vertreiber, die Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien gemäß § 9 des Batteriegesetzes zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt, sowie
- Hersteller und Vertreiber, die mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 100 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig zurücknehmen.
- Betreiber folgender **Rücknahmesysteme**:
 - Systeme, die Verpackungen gemäß § 14 Abs.1 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen,
 - Herstellereigene Rücknahmesysteme, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 Abs.5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,
 - das gemeinsame Rücknahmesystem, das Geräte-Alt-Batterien gemäß § 6 des Batteriegesetzes zurücknimmt,
 - Herstellereigene Rücknahmesysteme, die Geräte-Alt-Batterien gemäß § 7 des Batteriegesetzes zurücknehmen sowie
 - Systeme, die Fahrzeug- oder Industrie-Alt-Batterien freiwillig zurücknehmen.

In allen diesen Fällen ist ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter zu bestellen.

e) Mehrere Abfallbeauftragte gemäß § 3 AbfBeauftrV

- 39 Die zuständige Behörde kann nach § 3 AbfBeauftrV anordnen, dass die zur Bestellung Verpflichteten **mehrere** betriebsangehörige Abfallbeauftragte zu bestellen haben; die Zahl der Abfallbeauftragten ist so zu bemessen, dass die sachgemäße Erfüllung der in § 60 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezeichneten Aufgaben sichergestellt ist.

f) Gemeinsamer Abfallbeauftragter gemäß § 4 AbfBeauftrV

- 40 Betreibt ein zur Bestellung Verpflichteter mehrere Anlagen, mehrere Betriebe als Besitzer im Sinne des § 27 KrWG oder mehrere Rücknahmesysteme oder Rücknahmestellen, kann ein **gemeinsamer** betriebsangehöriger Abfallbeauftragter bestellt werden, wenn hierdurch die sachgemäße Erfüllung der in § 60 Abs. 1 und 2 KrWG bezeichneten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

¹⁰⁵ BGBl. I S. 1582, zuletzt geändert am 20. November 2015, BGBl. I S. 2071.

g) Nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter gemäß § 5 AbfBeauftrV

Nach § 5 soll die zuständige Behörde einem zur Bestellung Verpflichteten auf **Antrag** die Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter gestatten, wenn hierdurch die sachgemäße Erfüllung der in § 60 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. 41

h) Abfallbeauftragter für Konzerne gemäß § 6 AbfBeauftrV

Ist die Anlage, der Betrieb eines Besitzers im Sinne des § 27 KrWG, das Rücknahmesystem oder die Rücknahmestelle eines zur Bestellung Verpflichteten unter einer einheitlichen Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefasst (Konzern), so kann die zuständige Behörde dem zur Bestellung Verpflichteten auf **Antrag** die Bestellung eines Abfallbeauftragten für den Konzernbereich unter bestimmten Voraussetzungen gestatten. 42

i) Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten gemäß § 7 AbfBeauftrV

Die zuständige Behörde hat auf **Antrag** den zur Bestellung Verpflichteten von seiner Pflicht zur Bestellung zu befreien. Das gilt, wenn die Bestellung im Einzelfall im Hinblick auf die Größe der Anlage, des Rücknahmesystems oder der Rücknahmestelle oder auf die Art oder Menge der entstehenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfälle nicht erforderlich ist. In der Praxis wird eine Ausnahme nach dieser Vorschrift selten gewährt.¹⁰⁶ 43

j) Anforderungen an Abfallbeauftragte gemäß § 8 ff. AbfBeauftrV

Abschnitt 2 der Abfallbeauftragtenverordnung enthält die Anforderungen an Abfallbeauftragte. Der zu bestellende Abfallbeauftragte muss nach § 8 **zuverlässig**¹⁰⁷ und eine in § 9 AbfBeauftrV aufgeführte **Fachkunde**¹⁰⁸ aufweisen. Für die Anforderungen nach § 9 Abs. 1 (= Fachkunde) gibt es in § 10 AbfBeauftrV eine Übergangsvorschrift.¹⁰⁹ 44

k) Übergangsvorschriften gemäß § 10 AbfBeauftrV

Die Übergangsvorschriften sind mittlerweile alle **zeitlich überholt**. Die Fachkundeanforderungen nach § 9 Abs. 1 AbfBeauftrV galten nicht für Abfallbeauftragte, die am 01.06.2017 bereits bestellt worden waren. Die Pflicht zur Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang gemäß § 9 Abs. 2 AbfBeauftrV war spätestens am 01.06.2019 erstmals zu erfüllen. Nach 45

106 Vgl. Kahle, in: Schmehl/Clement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 34 a. E.

107 Siehe dazu ausführlich unter Rdn. 171 ff.

108 Siehe dazu ausführlich unter Rdn. 173 ff.

109 Siehe dazu ausführlich unter Rdn. 45.

§ 10 Abs. 2 AbfBeauftrV hatten Abfallbeauftragte, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erstmals bestellt worden waren, die Pflicht zur Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 AbfBeauftrV spätestens am 01.06.2019 zu erfüllen.

l) Lehrgangsinhalte gemäß Anlage 1

- 46 In der Anlage 1 (zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 AbfBeauftrV) sind die **Lehrgangsinhalte** im Einzelnen aufgeführt.¹¹⁰ Es handelt sich um Kenntnisse des Abfallrechts und der Abfalltechnik sowie um Kenntnisse über die Pflichten und Rechte des Abfallbeauftragten.

3. Entstehungszeitpunkt der Bestellpflicht, Form, Anzeige der Bestellung, Dauer

a) Entstehungszeitpunkt der Bestellpflicht

- 47 Grundsätzlich beginnt die Bestellpflicht mit der **Errichtung** der relevanten Abfallanlagen bzw. der Betriebs- oder Rücknahmesystemkomponenten.¹¹¹ Bereits zu diesem Zeitpunkt werden wesentliche Vorentscheidungen getroffen, die sich auf den späteren betrieblichen Umweltschutz auswirken.¹¹² Die Bestellpflicht entsteht nicht bereits im Planungsstadium, die praktische Umsetzung des Projektes steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest.¹¹³

b) Form

- 48 Nach § 60 Abs. 3 Satz 1 KrWG findet § 55 Abs. 1 Satz 1 BImSchG entsprechende Anwendung. Der Abfallbeauftragte ist daher **schriftlich** zu bestellen. Die ihm obliegenden Aufgaben sind genau zu bezeichnen. Die Schriftform ist zwingend vorgeschrieben. Fehlt es daran, ist die Bestellung nach § 125 BGB nichtig.

- 49 **Beispiel:**¹¹⁴

In einer Kölner Firma wurde am „Schwarzen Brett“ ein Aushang angebracht. Darin war aufgeführt, Herr X sei zum Beauftragten für Umweltschutz für den Standort Köln bestellt worden (weitere Angaben enthielt der Aushang nicht, auch keine Unterschrift der Beteiligten).

Lösung:

Eine Bestellung zum Beauftragten für Umweltschutz ist in den Umweltgesetzen nicht vorgesehen. Sie ist daher rechtlich nicht möglich. Im Übrigen fehlt es an der Schriftform. Die Bestellung ist nichtig.

- 50 Die Bestellung ist ein **privatrechtlicher, mitwirkungsbedürftiger Akt** zwischen dem Betreiber und dem Abfallbeauftragten. Die Bestellung ist deshalb

¹¹⁰ Siehe dazu den Text der Abfallbeauftragtenverordnung unter Rdn. 431.

¹¹¹ Vgl. *Kotulla*, Umweltschutzbeauftragte, NuR 2020, 16 (19).

¹¹² Vgl. *Kotulla*, Umweltschutzbeauftragte, NuR 2020, 16 (19).

¹¹³ Vgl. *Kotulla*, Umweltschutzbeauftragte, NuR 2020, 16 (19).

¹¹⁴ Vgl. *Nagel*, Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte, 2021, Rn. 69.

kein Verwaltungsakt. Der bestellte Abfallbeauftragte ist auch kein „Beliehener“¹¹⁵ im öffentlich-rechtlichen Sinn.¹¹⁶

Die Bestellung ist aber nur wirksam, wenn die Person **zustimmt**, die Abfallbeauftragter werden soll.¹¹⁷ 51

Beispiel: 52

Der Mandant ist Arbeitnehmer bei einer großen Einzelhandelskette. Er soll zum Betriebsbeauftragten für Abfall bestellt werden. Das will er auf keinen Fall.

Daraufhin sendet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Vertragsergänzung zu. Diese besteht daraus, dass der Arbeitgeber die §§ 59 und 60 KrWG abgeschrieben hat (mit Ausnahme des § 60 Abs. 3 KrWG in Verbindung mit § 58 BImSchG, der das **Benachteiligungsverbot** und den **Kündigungsschutz** enthält). Der Arbeitgeber beruft sich auf sein Direktionsrecht und erklärt, die Vertragsergänzung sei jetzt bindend für den Arbeitnehmer.

Lösung:

Dem Arbeitgeber steht zwar grundsätzlich ein Direktionsrecht zu. Er kann den Arbeitsort, die Art und Weise der Arbeit und die Lage der Arbeitszeit festlegen.

Dem Arbeitgeber obliegt es nach § 106 S. 1 GewO Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen unter Beachtung gegebenenfalls anwendbarer Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge sowie der gesetzlichen Vorschriften näher zu bestimmen.¹¹⁸

Er kann aber nicht mit Hilfe des Direktionsrechts den Arbeitsvertrag einseitig ergänzen.

Für die Wirksamkeit der Bestellung ist es nicht erforderlich, dass die **Aufgaben** 53 genau bezeichnet werden.¹¹⁹

Auch die **Übergabe der Bestellsurkunde** ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung. 54¹²⁰

Die Bestellung muss nicht in einer **gesonderten Bestellsurkunde** erfolgen. 55 Sie kann auch im Arbeitsvertrag enthalten sein.¹²¹ Eine gesonderte Bestellsurkunde kann jedoch sinnvoll sein.¹²²

115 So aber *Tettinger*, Der Immissionsschutzbeauftragte, ein Beliehener?, DVBl 1976, 75 ff.

116 Vgl. *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 60 Rn. 16; *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht 2. Aufl. 2018, § 60, Rn. 11.

117 Vgl. *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht 2018, § 60 Rn. 11; *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 60 Rn. 16; aus der Rechtsprechung BAG, Urt. v. 26.03.2009, NZA 2011, 166, Rn. 20, siehe dazu Rdn. 410.

118 Vgl. *Linck*, in: Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 18. Aufl. 2019, § 45 Rn. 13 unter Berufung auf BAG 19. Mai 2010, NZA 2010, 1119.

119 Vgl. *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 60 Rn. 16.

120 Vgl. *Kotulla*, in: Jarass/Petersen, KrWG, 2010, § 60 Rn. 15.

121 Vgl. *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 60 Rn. 16.

122 Siehe dazu Rdn. 420 ff.

c) Anzeige der Bestellung

- 56 Die Bestellung ist – jedenfalls nach überwiegender Ansicht¹²³ – nach § 60 Abs. 3 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Satz 2 BImSchG der zuständigen Behörde **unverzüglich anzuzeigen**. Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“.¹²⁴
- Vereinzelte wird § 55 Abs. 1 Satz 2 BImSchG als Rechtsgrundlage abgelehnt.¹²⁵ § 55 Abs. 1 Satz 2 BImSchG sei auf den Abfallbeauftragten nicht anwendbar, da er ausweislich des Wortlauts des § 60 Abs. 3 nicht das Verhältnis zwischen dem zur Bestellung Verpflichtetem und dem Abfallbeauftragten betreffe.
- 57 Die Anzeige hat den **Zweck**, der Behörde die Kontrolle über die Erfüllung der Bestellpflicht einschließlich der Qualitätsanforderung für den Abfallbeauftragten zu erleichtern.¹²⁶ Die Behörde könnte auch so Vorbereitungen treffen, um gegebenenfalls ein Abberufungsverlangen nach § 60 Abs. 3 KrWG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Satz 2 BImSchG zu treffen.¹²⁷
- 58 Die **Wirksamkeit der Bestellung** hängt nicht davon ab, dass die Anzeige erstattet wird.¹²⁸
- 59 Wird der Beauftragte **abberufen**, ist das der zuständigen Behörde nach § 60 Abs. 3 KrWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Satz 2 BImSchG unter Angabe der maßgeblichen Gründe unverzüglich mitzuteilen.¹²⁹
- 60 Werden dem Abfallbeauftragten Pflichten übertragen, die über die gesetzlichen Aufgaben **hinausgehen**, müssen diese der Behörde nicht mitgeteilt werden.¹³⁰
- 61 Eine Ausnahme gilt für **EMAS-Anlagen**.¹³¹ Die Pflicht zur Anzeige wird gemäß § 3 Abs. 3 EMAS-Privilegierungs-Verordnung¹³² seitens des Betreibers einer EMAS-Anlage auch dadurch erfüllt, dass er der zuständigen Behörde im Rahmen des Umwelt-Audits erarbeitete Unterlagen zugeleitet hat, die gleichwertige Angaben enthalten.

123 Vgl. *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 60 Rn. 16.

124 Vgl. *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 60 Rn. 16; *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht 2018, § 60 Rn. 11.

125 Vgl. *Kahle*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 59 Rn. 6.

126 Vgl. *Queitsch*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht 2018, § 60 Rn. 11; *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 60 Rn. 16; *Böhm*, in: GK-BImSchG, 2. Aufl. 2019, § 55 Rn. 11.

127 Siehe dazu Rdn. 179 ff.

128 Vgl. *Jacobj*, in: Versteyl/Mann/Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2019, § 60 Rn. 16, unter Verweis auf die Rechtsprechung BAG, NZA 2011, 166 Rn. 23.

129 Vgl. *Böhm*, in: Führ, GK-BImSchG, 2. Aufl. 2019, § 55 Rn. 10.

130 Vgl. *Kahle*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 60 Rn. 26.

131 EMAS = Environment Management and Audit Scheme.

132 Vom 24. 06. 2002 (BGBl. I S. 2247), zuletzt geändert am 02. 12. 2016 (BGBl. I S. 2779).